

**VORLAGE**

Nr. *9* / 25 / 2021

für die 25. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 23.11.2021.

---

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2021   |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister   |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | § 8 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S. 658) |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | -   |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | -   |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister   |
| 7. Abgestimmt mit:              | VA am 11.11.2021  |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  | -   |
| 9. Zusatzverteiler:             | Landratsamt Zwickau   |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2021.



Kluge  
Oberbürgermeister

### **Begründung/Sachverhalt:**

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch Art. 140 Grundgesetz und Art. 109 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung besonders geschützt.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Das Tatbestandsmerkmal „aus besonderem Anlass“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG ist erfüllt, wenn eine Veranstaltung, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist.

Die öffentliche Wirkung dieser Anlassveranstaltung muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Außerdem soll durch die Beschränkung der Ladenöffnung auf bestimmte Straßen und Plätze im Umfeld der jeweiligen Veranstaltung vorgebeugt werden, dass der Eindruck einer werktäglichen Beschäftigung überhaupt entsteht

Die 2. Verordnung macht sich notwendig, weil das Pyramidenanschieben am Sonntag, den 28.11.2021 (1. Advent), stattfinden soll und den Geschäften im definierten innerstädtischen Bereich (vgl. § 1) vor dem Hintergrund des schwierigen Pandemiejahres 2021 die Möglichkeit gegeben werden soll, ebenfalls zu öffnen. Da das Frühlingsfest pandemiebedingt nicht stattgefunden hat, wird die zulässige Anzahl von vier Sonntagen eingehalten.

Die öffentliche Wirkung des besonderen Anlasses muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung deutlich im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf daher nur eine geringe prägende Wirkung für die betroffenen Tage haben. Dies ist dann der Fall, wenn die ausnahmsweise Ladenöffnung nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Nach dem Gesamterscheinungsbild muss der betroffene Sonntag stärker durch den besonderen Anlass, das Pyramidenanschieben, geprägt sein. Der Charakter der Ladenöffnung als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum besonderen erkennbar bleibt.

Auf Grundlage der Erfahrungen der Vorjahre (2020 konnte das Pyramidenanschieben allerdings nicht stattfinden) kann die Prognose erstellt werden, dass auch im Jahr 2021 die deutliche Mehrheit der Passanten wegen der anlassgebenden Veranstaltung (Pyramidenanschieben) anwesend sein werden. Die Ladenöffnung wird nur eine geringe prägende Wirkung für die Veranstaltung haben und auf das Umfeld des Pyramidenanschiebens begrenzt sein (siehe Verordnung und Karte).

## **2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2021**

Auf Grund von § 8 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. vom 20.12.2010 S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S.658) wird verordnet:

### **§ 1**

Im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgendem Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**Sonntag, 28.11.2021**  
Anlass: „Pyramidenanschieben“

Diese Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen gilt für folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal (vgl. Lageplan gemäß Anlage):

- Altmarkt
- Dresdner Straße zwischen Altmarkt und Einmündung Breite Straße
- Weinkellerstraße
- Schulstraße
- Breite Straße
- Pfarrhain
- Dr.-Wilhelm-Külzplatz
- Zillplatz
- Herrmannstraße zwischen Zillplatz und Einmündung Lungwitzer Straße
- Conrad-Clauß-Straße zwischen Weinkellerstraße und Immanuel-Kant-Str.
- An der Insel
- Am Bahnhof zwischen Schubertstraße und Einmündung Immanuel-Kant-Str.
- Schubertstraße

### **§ 2**

Der in der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2021 vom 31.03.2021 genannte Termin Sonntag, 09.05.2021, Anlass: „Hohenstein-Ernstthal blüht auf“, wird gestrichen, weil er pandemiebedingt ausgefallen ist.

### **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage

Lageplan zu § 1 der Verordnung

Hohenstein-Ernstthal, 23.11.2021

Lars Kluge  
Oberbürgermeister

